



Kinder- und Jugendschutzkonzept

ASV Albertussee e.V.

Stand: Oktober 2025



Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
- Begriffe & Definitionen
- Der Verein
- Gelebte Jugendarbeit im Verein
- Das Angebot und die Struktur der Jugendgruppe
- Die räumlichen Gegebenheiten auf dem Vereinsgelände und an den Gewässern
- Der von den Kindern und Jugendlichen erarbeitete Verhaltenskodex
- Prävention sexualisierter Gewalt – PSG
- Ansprechpersonen bei (Verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt
- Ablauf bei Beobachtungen, Vermutungen, Beschwerden und Interventionen
- Wer kann/soll sich beschweren?
- Worüber kann man sich beschweren?
- An wen kann ich mich wenden?
- Was passiert, wenn ich eine Beschwerde einreiche?
- Was für Maßnahmen können bei Fehlverhalten von Personen im Verein ergriffen werden?
- Anlagen

Vorwort

Das Thema (sexualisierte) Gewalt kommt heutzutage in allen gesellschaftlichen Bereichen immer mehr zum Vorschein. Vor allem Jugend- und Freizeiteinrichtungen geraten hierbei immer wieder in den Fokus. Jüngste Fälle zeigen, dass selbst in Vereinen immer mehr Straftaten zu vermelden sind, die auf (sexualisierte) Gewalt zurückzuführen sind. Auch wir als Angler sind davon betroffen. Der Landesfischereiverband NRW sieht sich auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes verpflichtet, ein Konzept zur Prävention und Intervention (sexualisierter) Gewalt zu verabschieden und dies in die Hände der einzelnen Vereine zu legen.

Wir als ASV Albertussee e.V. sehen dies als ein selbstverständliches Anliegen und folgen diesem Aufruf. Das vorliegende Konzept wurde über das Kalenderjahr 2025 in einer Arbeitsgruppe entworfen und schließlich vom Vorstand verabschiedet.

Im laufenden und in kommenden Jahren gilt es, alle beteiligten Vereinsmitglieder und Betreuer für das Thema stetig zu sensibilisieren und darüber aufzuklären. Es ist in unserem Sinne, eine breite Masse anzusprechen, um die Einhaltung des vorliegenden Konzeptes wahren zu können. Eine konstruktive Weiterentwicklung des Konzeptes wird angestrebt.

Wir als Verein stehen somit in einer besonderen Verantwortung, da uns Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Es gilt, jedes Vereinsmitglied zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Würde eines jeden hierbei im Vordergrund steht. Es ist unser oberstes Ziel, dass sich unsere Mitglieder, und in diesem Zusammenhang besonders Kinder und Jugendliche, in unserem Verein wohlfühlen und Spaß am Angeln und in der Natur finden.

Wir als ASV Albertussee setzen mit diesem Konzept ein klares Zeichen, dass (sexualisierte) Gewalt bei uns keine Chance hat und das individuelle Wohlbefinden jederzeit höchste Priorität hat.

Begriffe und Definitionen

Unser Kinder- und Jugendschutzkonzept bezieht sich ausdrücklich und vollumfänglich auf jede der nachgenannten Formen.

Definition: Sexueller Missbrauch

Die unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs definiert den Begriff des sexuellen Missbrauchs als:

„(...) jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können (...). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“ Hierbei handelt es sich um „die sozialwissenschaftliche Definition, um auch solche Handlungen einzubeziehen, die verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind.“

Zu dieser Definition ist anzumerken, dass „*bei unter 14-Jährigen (...) grundsätzlich davon auszugehen [ist], dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert*“.¹

Definition: Sexualisierte Gewalt

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben versteht unter sexualisierter Gewalt „*jegliche Form von Gewalt (...), die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.*“²

Eine weitere Definition von sexualisierter Gewalt sieht diese als „*körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit*

¹Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, <https://beauftragtemissbrauch.de/themen/definition/definition-vonkindesmissbrauch>, abgerufen am: 08.05.2023

² Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegenfrauen/sexualisierte-gewalt.html>, abgerufen am: 08.05.2023

Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um ein vordringliches sexuelles Verlangen.“³

Definition: Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ kann umschrieben werden als „ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen (...) Menschen abhängig.“⁴

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten:

- „eine nicht gewollte Umarmung“
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums
- unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen“

Definition: Sexualisierte Übergriffe

Sexualisierte Übergriffe „unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit. Sie geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen fast nie zufällig, sondern resultieren aus fachlichen und persönlichen Defiziten. Sie können Kindern und Jugendlichen sowohl körperlich als auch psychisch schaden.“ Hierbei werden „das persönliche Empfinden“ oder „abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen (...) ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.“⁵ Häufig ist dieses Verhalten bereits eine Täterstrategie zur Vorbereitung weiterer, schwerwiegenderer Taten und dienen zum „austesten“ von Betroffenen (Teile des sog. „Grooming“). Diese Übergriffe können sowohl mit als auch ohne Körperkontakt durch Täter erfolgen.

³ Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023

⁴ Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023 ⁷ Ebd.

⁵ Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023 ¹⁰ Zartbitter e. V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php, abgerufen am: 09.05.2023

Beispiele für sexualisierte Übergriffe:

- „wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),“
- Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („spannen“) oder anglotzen bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie z.B. Stripp-Poker oder Kleiderkette
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen“

Definition: Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Zu dieser Form der sexualisierten Gewalt werden „sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte verstanden. Diese werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB).“⁶

Beispiele:

- „Kindern Pornografie zeigen
- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, ...)
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)⁷

⁶ Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, <https://psg.nrw/themen/#anker>, abgerufen am: 09.05.2023

⁷ Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023

Unser Verein

Wir sind ein traditionsreicher Angelverein, der seit vielen Jahren Angler aus der Region begeistert. Gelegen an dem idyllischen Albertussee, bietet der Verein sowohl Anfängern als auch erfahrenen Anglern eine hervorragende Möglichkeit, ihre Leidenschaft in der Natur auszuleben. Mit einer Vielzahl an Fischarten, gepflegten Angelplätzen und einem gut organisierten Vereinsleben ist der ASV Albertussee ein beliebter Treffpunkt für Naturfreunde.

Neben dem Angeln legt der Verein großen Wert auf den Erhalt der Natur und den Schutz der Gewässer. Regelmäßige Umweltaktionen, wie das Säubern des Uferbereichs und die Pflege der Fischbestände, sind fester Bestandteil der Vereinsarbeit.

Der ASV Albertussee zeichnet sich durch ein starkes Gemeinschaftsgefühl aus. Vereinfeste, Gemeinschaftsangeln Arbeitsdienste und gemeinsame Angelausflüge stärken das Miteinander und schaffen eine freundschaftliche Atmosphäre.

Auf unserem Vereinsgelände befinden sich neben dem Vereinsheim eine Arbeits-Geräteraum Garage und eine Grill-, und Räucherecke. Zutritt zu unserem Gelände und Gewässer haben nur Vereinsmitglieder und deren Gäste. Unsere Vereinsjugend umfasst aktuell etwa 6 Mitglieder, von denen die meisten regelmäßig unsere (Jugend-)Veranstaltungen besuchen. Besonders hervorheben möchten wir unser Schnupperangeln, welches jährlich alle Interessierten die Möglichkeit gibt, angeln selbst zu erleben.

Engagement, Qualifikation sowie der positive und faire Umgang mit den Kindern und Jugendlichen der Jugendgruppe gelegt. Zu den angesprochenen Qualifikationen zählen nicht nur eine Jugendleitercard-Schulung oder eine vergleichbare Schulung oder Lehrgang aus der vorherigen Vereinsarbeit, sondern selbstverständlich auch die regelmäßige Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis der mit der Jugendarbeit beauftragten Personen. Wir haben uns einvernehmlich auf eine Vorlage alle 3 bzw. spätestens alle 5 Jahre, geeinigt, welche vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden unseres Vereins dokumentiert wird.

Das Team unserer Jugendbetreuer besteht zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes aus den folgenden Personen:

Jugendwart	Björn Raddatz
Vorsitzender	Robin Paes
Betreuer*in	Stephan Hautkappe
Betreuer*in	Marcel Olbertz
Betreuer*in	Natascha Hutmacher
Betreuer*in	Hans-Joachim Wehning

Bei der Zusammensetzung des Jugendteams wurde nicht nur großen Wert auf die vorhandenen Vorkenntnisse und Erfahrungen in der Jugendarbeit, sowie entsprechende Qualifikationen gelegt, sondern aufgrund der weiblichen Kinder und Jugendlichen auch auf eine weibliche Ansprechpartnerin, um geschlechterspezifischen Berührungsängsten vorzubeugen.

In der Planung und Begleitung der Jugendveranstaltungen ist uns stets mindestens ein Vier-Augen-Prinzip wichtig, um unterschiedliche Blickwinkel und Meinungen zu berücksichtigen, sowie zu verhindern, dass sich durch einzelne Personen dominante oder autoritäre, nicht jugendgerechte Führungsstile entwickeln, welche nicht nur gegen das Leitbild unserer Jugendarbeit sprechen würden, sondern den Kindern, Jugendlichen und unter Umständen dem Verein schaden könnte.

Das Angebot und die Struktur der Jugendgruppe

Das Angebot für die Kinder und Jugendlichen umfasst jährlich etwa 10-15 Termine, an denen sich in Präsenz größtenteils auf dem Vereinsgelände getroffen wird. Dies umfasst auch unser Schnupperangeln & Bezirksfischen und – Zeltlager.

Im Rahmen der Jugendversammlung Anfang des Jahres wird auf das vorrangegangene Jahr und die Veranstaltungen zurückgeblickt, aktiv Rückmeldungen von den Kindern, Jugendlichen und Eltern eingeholt. Der auf der Jugendversammlung stattfindende offene Austausch über zurückliegende und künftige Veranstaltungen ist uns dabei von großer

Bedeutung, um noch besser auf Wünsche und Ziele der Mitglieder der Jugendabteilung eingehen zu können.

Dem gesamten Jugendbetreuerteam ist während jeder Veranstaltung die ihm aufgetragene Verantwortung bewusst und hat sich daher untereinander zur Zielsetzung gesetzt, an jeder Veranstaltung mit mindestens zwei Mitgliedern des Jugendbetreuerteams anwesend zu sein. Dies erleichtert nicht nur die Leitung und den Überblick bei der jeweiligen Veranstaltung, sondern verhindert auch mögliche Bildung von Machtgefällen, Gelegenheiten für eventuelle Verdachtsfälle oder gar Momente, in denen ein Jugendbetreuer mit wenigen oder einzelnen Kindern und Jugendlichen allein ist. Weiterhin sind regelmäßig aufgrund der Altersstruktur der Mitglieder der Jugendgruppe auch Elternteile der Kinder bei den Veranstaltungen vor Ort, um Ihre Kinder zu besuchen oder gar bei den Veranstaltungen zu begleiten.

Die Jugendgruppe besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren. Je nach Alter und Selbstständigkeit der Kinder, werden diese während den Veranstaltungen von einem Elternteil begleitet. Neben männlichen Mitgliedern nehmen auch weibliche Mitglieder der Jugendgruppe an den Veranstaltungen teil, weshalb wir bestrebt sind auch weibliche Betreuerinnen oder Mütter für unsere Arbeit zu gewinnen.

Die räumlichen Gegebenheiten auf dem Vereinsgelände und an den Gewässern

Wie oben beschrieben, findet ein Großteil der Veranstaltungen der Jugendgruppe auf dem Gelände unseres ASV Albertussee e.V., Schiessstraße 20, in Düsseldorf statt. Hier hat jedes Volljährige Mitglied die Möglichkeit das Vereinsgelände, als auch das Vereinsheim mit dem ihm zugeordneten Vereinsschlüssel zu betreten. Im Vereinsheim selbst ist den Mitgliedern der Zugang auf die sanitären Anlagen (geschlechtergetrennte Toiletten) Küche und Abstellraum, gestattet.

Der Zutritt zu Arbeitsgeräte-Garage und Versammlungssaal ist nur dem Vorstand möglich.



Bei den genannten separat zugänglichen Räumlichkeiten wird strengstens darauf geachtet, dass diese nie ausschließlich von einem Erwachsenen und einzelnen Kindern aufgesucht bzw. betreten werden, um eventuelle Missverständnisse und Verdachtsfälle erst gar nicht entstehen zu lassen. Halten sich in den Räumlichkeiten oder auf dem Vereinsgelände selbst Nicht-Mitglieder auf, so werden diese umgehend angesprochen, insofern der Aufenthalt nicht vorher mit einem Vorstandsmitglied abgesprochen wurde.

Insofern auf dem Gelände oder bei Jugendveranstaltungen Angelzelte aufgebaut sind, wurde strikt festgelegt, dass diese ausschließlich vom jeweiligen Angler, Jugendmitglied oder Kind samt Elternbegleitung geöffnet und betreten wird. Dies erhält nicht nur den Komfortraum und die Privatsphäre, es verhindert auch peinliche Momente oder Gelegenheiten beim eventuellen Kleidungswechsel und möglichen Diebstahl. Insofern Verdachtsfälle für nicht vereinbarte Gegenstände, Handlungen oder mögliche gesundheitliche Probleme vorhanden sind, ist den Jugendbetreuermitgliedern die Einsicht mit mindestens zwei anwesenden Jugendbetreuern in Ausnahmen erlaubt.

Neben den genannten Räumlichkeiten samt festgelegten Regeln existieren sowohl auf dem Vereinsgelände als auch auf den Grundstücken der diversen „Gastgewässer“ aufgrund der

Naturbeschaffenheit und Naturbelassenheit selbstverständlich abgelegene, nicht dauerhaft einsehbare Bereiche durch entsprechenden Pflanzenbewuchs oder die jeweilige Größe des Grundstückes. Hier handelt es sich um wenige kleine Teile der genannten Grundstücke, da der Großteil der öffentlich zugänglichen Pachtgewässer auch von außen einsehbar ist.

Den Kindern und Jugendlichen ist es in der Zeit bis zur Erlangung des Fischereischeins (im Rahmen der Fischereiprüfung zwischen 12 und 14 Jahren) außerhalb von Veranstaltungen der Jugendgruppe nur möglich auf unserem Vereinsgelände oder an einem der Gastgewässer zu fischen, wenn sie in Begleitung eines erwachsenen Anglers sind. Hier liegt es in der Verantwortung der Eltern, insofern diese nicht selbst die Begleitperson darstellen, die Eignung und das Verantwortungsbewusstsein der jeweiligen Begleitperson zu überprüfen, in dessen Obhut das Kind übergeben wird.

Während den Veranstaltungen der Jugendgruppe werden die beschriebenen abgelegenen Orte des jeweiligen Gewässers gleichbehandelt wie die oben beschriebenen Räumlichkeiten – sie werden nie von einem Erwachsenen allein mit Kindern aufgesucht.

Aufgrund der vorangeschrittenen Digitalisierung wurden innerhalb der Jugendgruppe ebenfalls Regeln für Kommunikation untereinander zwischen Kindern und Jugendlichen und den Jugendbetreuern festgelegt. So sollen persönliche und alleinige Chats zwischen Mitgliedern der Jugendgruppe und Jugendbetreuern, wenn möglich, vermieden und bei dringenden Angelegenheiten auf ein Minimum zur Klärung von Fragen zu anstehenden Veranstaltungen oder kurzfristigen Ab- und Anmeldungen reduziert werden. Dies soll Gelegenheiten und Verdachtsfälle zu digitalem Missbrauch oder Verabredungen zwischen Kindern und Jugendlichen mit einem Jugendbetreuer verhindern.

Die Eltern der Kinder und Jugendlichen werden in einer WhatsApp-Gruppe über anstehende Termine, Checklisten für Veranstaltungen oder bei kurzfristigen Änderungen informiert. Gewaltsame Inhalte, peinliche Videos oder ähnliches sind auch hier ein Tabu. Zusätzlich wird großen Wert auf eine rege Teilnahme der Eltern an den Jugendversammlungen gelegt.

Der Verein hat eine Homepage und einen regelmäßigen Mail-Newsletter für alle Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse. Außerdem auch einen

Facebook- und Instagram-Account (Hier werden nur Bilder vom Gewässer gezeigt. Personen sind nicht zu sehen. Stand 01.10.2025). Die darin gezeigten bildlichen und schriftlichen Inhalte finden stets neutral ohne Bloßstellung statt und werden mit den Eltern und Erziehungsberechtigten abgestimmt, insofern Kinder und Jugendliche dargestellt werden. Dies soll neben der bei Aufnahme in den Verein eingewilligten Datenschutz-Verarbeitung, nicht gewünschte Inhalte und Peinlichkeiten vermeiden und zusätzlich weitere Kinder, Jugendliche und Mitglieder durch die Impressionen von Veranstaltungen werben. Sollten Inhalte trotz vorheriger Abstimmung nicht mehr erwünscht sein, so werden diese umgehend von den Plattformen entfernt

Der von den Kindern und Jugendlichen erarbeitete Verhaltenskodex

Der von den Kindern und Jugendlichen eigenständig erarbeitete Verhaltenskodex („Unsere 10 Gebote“) liegt diesem Dokument als Anlage bei. Er beinhaltet die bereits weiter oben beschriebenen Regelungen zur Wahrung der Privatsphäre z.B. bei einem Jugendzeltlager und dem gegenseitigen Respekt voreinander. Er beinhaltet jedoch keine Regelungen zum grenzwahrenden Umgang bzw. notwendiger Distanz/Entfernung zwischen Jugendbetreuern und Kinder und Jugendlichen. Alle Mitglieder des Jugendbetreuerteams sind sich einig, dass der körperliche Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen und einem Mitglied des Jugendbetreuerteams auf ein Minimum beschränkt und nur in äußersten Notfällen bei einer möglichen Streitschlichtung oder einem gesundheitlichen Problem unter Aufsicht einer weiteren Person aus dem Jugendbetreuerteam stattfinden sollte. Alle weiteren körperlichen Annäherungen werden nicht toleriert und zum Schutz aller Beteiligten umgehend unterbunden.

Bevorteilungen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Jugendgruppe durch einen Jugendbetreuer werden ebenso nicht zugelassen, wie persönliche Geschenke oder den privaten persönlichen Kontakt.

Insofern während eines Jugendzeltlagers zur warmen Jahreszeit in einem Gewässer geschwommen wird, wird neben der notwendigen Unfallabsicherungen und Schwimmkontrolle ebenso auf angemessene

Badebekleidung und die Anwesenheit und Aufsicht mehrere Jugendbetreuermitglieder geachtet. Der Schutz vor möglichen körperlichen und seelischen Schäden der Kinder und Jugendlichen steht auch hier an oberster Stelle.

Während Jugendveranstaltungen wird der Alkohol- und Drogenkonsum der Kinder, Jugendlichen und Jugendbetreuern von diesen streng überwacht und findet ausdrücklich nicht statt. Dies stellt einen jederzeitigen nüchternen und verantwortungsbewussten Zustand aller verantwortlichen Personen dar und dient zudem dem Vorbeugen von Alkohol- und Drogenmissbrauch durch Kinder und Jugendliche. Bei Verstößen gegen diese Regel erfolgt ein sofortiger Ausschluss aus der jeweiligen Veranstaltung sowie eine sofortige Kontaktaufnahme mit den Eltern.

Prävention sexualisierter Gewalt – PSG

Um auf unserem Vereinsgelände, den Gastgewässern und während Veranstaltungen dem Schutz aller Vereinsmitglieder, jedoch insbesondere Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und sonstiger Gewalt gerecht zu werden, gehen wir diese Thematik sehr offensiv an. Dies bedeutet nicht nur, dass die Mitglieder des Jugendbetreuerteams im Rahmen der zu absolvierenden Jugendleitercard (Juleica)-Schulung diese sensible und belastende Thematik intensiv mit dem Schulungspersonal besprechen, sondern das im Rahmen mehrerer Maßnahmen die Thematik auch im Vereinsleben thematisiert und integriert wird.

So wird das PSG auch regelmäßig auf Jahreshauptversammlung allen anwesenden Mitgliedern und auf jeder Jugendversammlung allen anwesenden Eltern und Kindern ins Gedächtnis gerufen und soll so eventuell vorhandene Hürden in der Kommunikation, bei Beobachtungen, nehmen und selbstverständlich am besten jegliche Form dieser Gewalt im Keim ersticken und erst gar nicht in unserem Verein zuzulassen.

Ansprechpersonen bei (Verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt

Zusätzlich streben wir an, neben der bereits erwähnten jährlichen Einsicht der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der mit der Jugendarbeit beauftragten Personen, zwei aus der Jugendabteilung externe Personen als Ansprechpartner in unserem Verein zu installieren. Die beiden Personen wurden bewusst extern aus der Jugendabteilung ausgewählt, um zum einen eine gewisse objektive Blickweise und Distanz aufzuweisen und zum anderen aus dem Grund, dass im Falle eines (Verdachts-) Falles ein Mitglied der Jugendabteilung und des Jugendbetreuerteams betroffen sein könnte.

Die beiden Personen sollen entsprechend im Umgang einer verantwortungsvollen Rolle im Verein geschult sein. Zudem wollen wir uns unterschiedlicher Geschlechter bedienen, um den Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter weitere mögliche Hürden zu nehmen und eine gleichgeschlechtliche Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen. Beide Personen besuchen in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen der Jugendabteilungen und des Vereins, um den Kindern und Jugendlichen ein Gesicht zu bieten, zudem hängen die diesem Dokument beigefügten Steckbriefe dieser Personen mit Kontaktdaten in unserem Vereinsheim aus.

Bei möglichen (Verdachts-)Fällen haben sich die beiden Personen auf eine einheitliche Vorgehensweise der Dokumentation und Intervention der Situation geeinigt. Der hierzu vorhandene Dokumentationsbogen zur möglichst wortgenauen Dokumentation eines möglichen (Verdachts)Falles liegt diesem Dokument ebenfalls als Anlage bei. Nach Aufnahme des Sachverhaltes und Gespräch mit der betroffenen Person wird die weitere Vorgehensweise untereinander abgestimmt und sich schlimmstenfalls mit den vorhandenen Kontakten aus dem Netzwerk des Vereins (Siehe Anlage Netzwerk und externe Ansprechpersonen) in Verbindung gesetzt, um weitere Vorgehensweisen, Maßnahmen und ggfls. Schritte einzuleiten.

Je nach Personenkonstellation möglicher verdächtiger Personen werden Teile des Vorstandes vertraulich mit eingebunden.

Ablauf bei Beobachtungen, Vermutungen, Beschwerden und Interventionen

Dieses vom ASV Albertussee e.V. ausgearbeitete Kinder- und Jugendschutzkonzept wird auf verschiedenen Plattformen veröffentlicht, um es möglichst breit bekannt zu machen. Das heißt, es wird nicht nur auf der vereinseigenen Homepage, bei der Jahreshauptversammlung, im Vereinsheim und bei vereinsinternen Newslettern bekannt gemacht. Hierdurch sollen möglichst viele Personen für die Thematik Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert werden. Außerdem soll es sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern die Unsicherheit nehmen, festzustellen, ob ein Beschwerdefall vorliegt und darüber informieren, an wen man sich bei Bedarf wenden kann.

Wer kann/soll sich beschweren? Kurz gesagt: JEDER!

Das heißt, jedes Vereinsmitglied - aber auch jedes Nicht-Mitglied - kann sich mit seinen Erlebnissen an die genannten Ansprechpartner wenden. Gemeint sind nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch Dritte, die entsprechendes beobachtet oder sonst zur Kenntnis bekommen haben. Sich beschweren können heißt aber auch sich beschweren sollen. Es soll jeder seine Beobachtungen mitteilen, sobald ein Störgefühl aufkommt. Weder die Ansprechpersonen noch der Vorstand des Vereins oder die Jugendwarte können ihre Augen überall haben. Das heißt, wir sind als Verein darauf angewiesen, dass die Ansprechpartner auf erkannte Missstände hingewiesen werden. Nur dann kann überhaupt reagiert werden, indem der mitgeteilte Sachverhalt überprüft wird und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Nur mit eurer Mithilfe kann der Kinder- und Jugendschutz effektiv gestärkt werden.

Worüber kann man sich beschweren?

Beschwerden können grundsätzlich alles betreffen, was in irgendeiner Form ungewöhnlich oder verdächtig wirkt. Das kann ein Fehlverhalten in jeder denkbaren zwischenmenschlichen Konstellation sein. Sowohl zwischen Kindern und Jugendlichen im Verhältnis zu erwachsenen Aufsichtspersonen, wie beispielsweise den Jugendwarten, aber auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander. Denkbar sind neben offenkundigem Fehlverhalten auch Verstöße gegen die gemeinsam

festgelegten Regeln oder eine Verletzung der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung.

An wen kann man sich wenden?

Für den Fall, dass eine Beobachtung der genannten Art gemacht oder selbst erlebt wird, kann man sich jederzeit an die benannten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen wenden. Alternativ kann man sich auch an den Vorstand oder an die Jugendwarte wenden. Die Erreichbarkeiten und Kontaktwege sind in diesem Konzept bekannt gegeben.

Sofern man anonym bleiben möchte, ist auch das natürlich möglich. Man muss seine Identität nicht preisgeben, wenn man nicht möchte. Mögliche Rückfragen sind dann allerdings nicht mehr möglich und das Beschwerdeverfahren hierdurch unter Umständen erschwert. Auch kann keine Rückmeldung zu einer Beschwerde gegeben werden, für den Fall, dass man anonym bleiben möchte.

Was passiert, wenn man eine Beschwerde einreicht?

Zunächst: Alle Ansprechpersonen werden jegliche Beschwerden ernst nehmen und die Identität vertraulich behandelt. Nachdem die Ansprechperson kontaktiert wurde, wird sie die Angaben so genau wie möglich dokumentieren. Die Ansprechpartner haben als Hilfestellung einen Muster-Dokumentationsbogen erhalten, damit nichts Wichtiges vergessen wird. Anhand dieses Bogen werden die Ansprechpartner durch Rückfragen einen Leitfaden bei der Verfassung der Beschwerde geben. Sofern sich ein Handlungsbedarf durch den Verein ergibt, muss der Vorstand eingebunden werden. Nur der Vorstand ist in der Lage, den Verein rechtswirksam zu vertreten und im Namen des Vereins geeignete Maßnahmen zu treffen, um adäquat auf einen Missstand zu reagieren. Selbstverständlich wird aber auch der Vorstand vertrauensvoll mit den zur Verfügung gestellten Informationen umgehen. Wenn gewünscht, wird am Ende eine Rückmeldung darüber gegeben, was mit der Beschwerde passiert ist und mit welchen Maßnahmen hierauf reagiert wurde.

Was für Maßnahmen können bei Fehlverhalten von Personen im Verein ergriffen werden?

Eine pauschale Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Die zu treffenden Maßnahmen werden für jeden einzelnen Fall unterschiedlich ausfallen. Das hängt in erster Linie davon ab, auf welche Art von Verfehlung bzw. auf welche Situation reagiert werden muss. Eine notwendige und geeignete Maßnahme kann beispielsweise sein, das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von betroffenen Kindern und Jugendlichen zu suchen. Der Verein steht in Kontakt mit externen Beratungsstellen, die gegebenenfalls mit eingebunden werden können bzw. zu denen der Kontakt hergestellt werden kann, um den Zugriff auf ein weitergehendes Hilfsnetzwerk zu ermöglichen.

Möglich ist aber auch, dass einzelne Mitglieder bei bekannt gewordenen Verfehlungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann hierzu eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden, um eine schnelle Reaktion durch den Verein zu gewährleisten. Im Fall von Straftaten kann zudem der Kontakt zur Polizei aufgenommen werden, welche dann die Untersuchung des Falls übernimmt.

Anlage 1

Beschwerdemanagement – To-Do kurz und kompakt

Was passiert mit einer Beschwerde?

1. Vertraulichkeit signalisieren
2. Vorabeinschätzung durch die vom Betroffenen gewählte Ansprechperson
3. Beschwerde im O-Ton dokumentieren über beigefügten Muster-Dokumentationsbogen
4. Bei Handlungsbedarf Kontakt mit Vorstand und Gesprächsdokumentation vertrauensvoll zur Verfügung stellen
5. Rückmeldung an Betroffenen
6. Gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, wie z.B. aufgeführte externe Ansprechpartner involvieren und Gesprächsdokumentation vertrauensvoll zur Verfügung stellen
7. Außerordentliche Vorstandssitzung (Welche weitere Vorgehensweise folgt?)
8. Gespräch mit Eltern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Kontaktersuchen mit Polizei

Anlage 2

Nachweis Selbststudium

Jede Person, welche in der Vereinsjugendarbeit eingesetzt wird, muss zumindest die Grundlagen und zentrale Begrifflichkeiten zur Thematik kennen und gelernt haben. Diese theoretischen Inhalte ersetzen dabei keinesfalls eine Weiter- oder Fortbildung zur Thematik.

Zum Zwecke der Dokumentation der Vorlage und des Selbststudiums, kann die nachfolgenden Dokumentationsbogen genutzt werden.

Hinweis: Mit meiner Unterschrift versichere ich die Inhalte zu den Themen: Grundlegende Begriffe und Definitionen, Formen der sexualisierten Gewalt, Informationen zu Täter*innen und deren Strategien gelesen und verstanden zu haben.

Name, Vorname	Funktion / Amt	Datum	Unterschrift

Anlage 3

Ehrenkodex

Für meine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichte ich mich zur Einhaltung der unten genannten Verhaltensregeln, um jegliche Form der physischen und psychischen Gewalt zu verhindern und jeden körperlichen und seelischen Schaden an den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Ich, _____

verpflichte mich hiermit,

1. dass der Schutz und die Unversehrtheit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen für mich immer an erster Stelle stehen.
2. dass ich meine besondere Vertrauensstellung in keiner Form schädlich ausnutzen werde.
3. die individuellen Grenzen und Empfindungen der Kinder und Jugendlichen anzuerkennen, ernst zu nehmen und zu respektieren.
4. bei Grenzüberschreitungen durch andere, gleich welcher Art, aktiv einzuschreiten.
5. mich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen wertschätzend, vertrauensvoll und einfühlsam gegenüber zu verhalten.
6. ein Vorbild für Offenheit, Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Toleranz zu sein. Ich bin mir der Verantwortung meiner Rolle als Vorbild bewusst und handele dementsprechend.
7. ausschließlich kinder- und jugendgerechte Methoden für meine Arbeit einzusetzen.
8. mit meiner Arbeit die Selbstbestimmung und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen entwicklungsstandabhängig zu fördern. Ich mache Kinder stark durch Angeln!
9. Einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen das Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verstößen wird und
10. mir in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt oder Missbrauchs professionelle Unterstützung (Beratungsstellen, Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Landessportbund NRW) einhole sowie die Verantwortlichen informiere.

Datum, Unterschrift, Vereinstempel

Anlage 4

Netzwerk und externe Ansprechpersonen

In dieser Netzwerkübersicht kann festgehalten werden, wer in einem Beratungsfall Ansprechperson ist bzw. an welche Institutionen ggf. verwiesen werden kann und welche weiteren wichtigen Kooperationspartner*innen existieren.

Institution	Kontakt	Website
Fischereiverband NRW e. V. Clemens Freiesleben	0251 / 48271-23 freiesleben@fischereiverband-nrw.de	https://www.fischereiverband-nrw.de/content/jugend/kontakt_x.php
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	Kerstin Claus 0800 / 2255530 kontakt@ubskm.bund.de	https://beauftragtermissbrauch.de
Landessportbund NRW e. V.	Dorota Sahle 0203 / 7381-847 Dorota.Sahle@lsb.nrw	https://www.lsb.nrw/unserethemen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport
Stadtsportbund Düsseldorf	Janis Wöstmann 0172 / 3276705 Janis.Abramowski@ssbdue_sseldorf.de	https://www.ssbduesseldorf.de/kontakt
Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V.	0211 / 6170570 info@kinderschutzbundduesseldorf.de	https://kinderschutzbundduesseldorf.de/

Weitere Fachberatungsstellen in der Nähe:

<https://psg.nrw/service/> <https://nina-info.de/>

Anlage 5

Ansprechpersonen zum Thema: Prävention sexualisierter Gewalt im Angelverein

Ansprechpartner:in 1

Name, Vorname	Robin Paes
Anschrift	Alt-Heerdt 40, 40549 Düsseldorf
Telefonnummer	+4915231836256
E-Mail	asv.albertussee@gmx.de

Ansprechpartner:in 2

Name, Vorname	Natascha Hutmacher
Anschrift	Dormagener Str.42, 40221 Düsseldorf
Telefonnummer	+49177200075
E-Mail	Tascha303@gmail.com

ANLAGE 6

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit fordern wir

(Vorname Name)

für die Tätigkeit als

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein

ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt. Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein handelt. (vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKG (Stand: 15. Oktober 2013), Bundesamt für Justiz)

Ort, Datum Vereinsstempel, Unterschrift

Anlage 7

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Nachname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person
keine Eintragungen über Verurteilungen wegen folgender Straftaten nach

- § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB: Zuhälterei
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB: Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB: Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB: Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB: Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB: Menschenraub
- § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB: Kinderhandel

enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Verein, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift, Vereinsstempel

Anlage 8

Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. 72a abs. 5 sgb VIII

Name, Vorname	Datum Einsichtnahme	Datum Zeugnis	Wiedervorlage am	Ist das Zeugnis frei von Einträgen	Unterschrift Einsichtnehmende*r
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	

Hinweis I:

Das Führungszeugnis wird dem /der Vorliegenden wieder ausgehändigt.
Es darf keine Kopie des Zeugnisses angefertigt werden.

Hinweis II:

Die gespeicherten Daten dürfen nur verarbeiten werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nicht mehr ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 9

Dokumentationsbogen im Fall einer Vermutung / eines Verdachts oder einer Offenbarung⁸⁹

1. Vor- und Nachname des Gesprächsführenden

2. Vor- und Nachname des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin

3. Datum und Anfangsuhrzeit des Gespräches

4. Was ist Gegenstand bzw. Grund des Gesprächs?

Vermutung / Verdachtsfall
Offenbarung

5. Wer ist betroffen?

Name, Vorname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Kontaktarten	

⁸ Special Olympics Deutschland: Dokumentation von Gesprächen,
https://specialolympics.de/fileadmin/Informieren/Praevention_Sexualisierte_Gewalt/pdfs/Dokumentation_Gespraechs.pdf, abgerufen am: 16.01.2023

⁹ Bistum Münster: Augen Auf. Hinsehen und schützen. Münster, 2021

6. Wer ist mögliche*r Beschuldigte*r

Name, Vorname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Kontaktdaten	

7. Was wird berichtet?

Hinweis: Möglichst präzise und am Wortlaut orientiert protokollieren. Keine eigene Interpretation oder Bewertung der Situation vornehmen

Wann ereignete sich der Vorfall?	
Wo ereignete sich der Vorfall?	
Was genau ist passiert?	

Wie haben sich die Beteiligten vor, in und nach der Situation verhalten?	
--	--

8. Mit wem wurde noch über den Fall gesprochen?

(z.B. Vorstand, Eltern, Beratungsstellen, weitere Personen)

9. Welche nächsten Schritte werden vereinbart? Wie ist das weitere Vorgehen?

Welche konkreten Schritte werden vereinbart	
Welche Personen / Institutionen werden informiert	Welche Beratungsstelle? <input type="checkbox"/> Ansprechpersonen: Verein <input type="checkbox"/> Ansprechpersonen: Verband <input type="checkbox"/> Polizeibehörde <input type="checkbox"/> Jugendamt Weitere: _____
Wer informiert diese Personen / Institutionen? Bis wann?	

10. Wann endete das Gespräch (Uhrzeit)?

Anlage 10

Dokumentationsbogen im Fall einer Beobachtung

- 1. Vor- und Nachname des Gesprächsführenden**
- 2. Vor- und Nachname der Beobachterin / des Beobachters**
- 3. Datum und Uhrzeit Beginn des Gespräches**
- 4. Wer ist betroffen?**

Name, Vorname (ggf. anonym)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Kontaktdaten	

- 5. Wer ist mögliche*r Beschuldigte*r**

Name, Vorname (ggf. anonym)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Kontaktdaten	

6. Gibt es weitere Beteiligte?

Name, Vorname Person 1	
Name, Vorname Person 2	
Name, Vorname Person 2	

7. Was wurde beobachtet?

*(Möglichst präzise und am Wortlaut orientiert protokollieren.
Keine eigene Interpretation oder Bewertungen der Situation vornehmen!)*

Wann ereignete sich der Vorfall?	
Wo ereignete sich der Vorfall?	
Was genau ist passiert?	

<p>Wie haben sich die Beteiligten vor, in und nach der Situation verhalten ?</p>	
--	--

8. Mit wem wurde noch über die Beobachten gesprochen?
(z.B. Vorstand, Eltern, Beratungsstellen, Verband, weitere Personen)

Name, Vorname (ggf. anonym)	
Funktion	
Kontaktdaten	
Wann fand das Gespräch statt	

9. Welche nächsten Schritte werden vereinbart, was ist das weitere Vorgehen?

Wann soll erneut Kontakt aufgenommen werden?	
Welche Schritte werden vereinbart?	
Wer führt die Schritte durch?	
Bis wann?	
Weitere Absprachen	

10. Wann endete das Gespräch (Uhrzeit)?

**LINK ZUM KONTAKTFORMULAR DES FISCHEREIVERBANDES
NRW E. V. FÜR RATSUCHENDE, ELTERN UND BETROFFENE**



https://www.fischereiverband-nrw.de/content/jugend/kontakt_x.php



**Du musst mit
jemanden
sprechen?**



Wir sind für Dich da!



Kontakt zu ausgebildeten Ansprechpersonen des Fischereiverbandes
Nordrhein-Westfalen e. V. für Betroffene von sexualisierter Gewalt



Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

NummerngegenKummer

ALLEIN MIT DEINEN SORGEN?

Sprich mit uns –
anonym, vertraulich, kostenlos



Auch
online für
dich da.

Du erreichst uns per Telefon unter **116 111**
sowie per Mail und Chat unter
nummerngegenkummer.de/online-beratung



Das Kinder- und Jugendtelefon sowie die Online-Beratung sind bundesweite Angebote von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund.

Gefördert vom



Unterstützt durch



Mehr Infos unter

QR-Code scannen und
die Website von **Nummer
gegen Kummer e.V.** besuchen.

